

**Beschlussvorlage der Verwaltung
Nachtragsvorlage**

Diese Vorlage

- ersetzt die Ursprungsvorlage.
- ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	08.02.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Theodor-Heuss-Schule, Zügigkeitserweiterung und Bildung eines Schuleinzugsbereichs

Beschlussvorschlag:

Die Entscheidung zu Ziff. 2 der Ursprungsvorlage, Bildung eines Schuleinzugsbereichs für die Theodor-Heuss-Schule, wird zurückgestellt.

Begründung:

Mit Verfügung vom 31.01.2018 (vgl. Anlage) schlägt die Bezirksregierung Detmold in Abstimmung mit dem MSB vor, die Bildung eines Schuleinzugsbereichs für die Theodor-Heuss-Schule (THS) nicht weiter zu verfolgen. Ein Genehmigungsvorbehalt der Oberen Schulaufsicht besteht bzgl. der Bildung eines Schuleinzugsbereichs allerdings nicht.

Die Verwaltung teilt die Rechtsauffassung der Bezirksregierung nicht, schlägt aber gleichwohl vor, den von der Bezirksvertretung Sennestadt am 25.01.2018 und dem Schul- und Sportausschuss am 23.01.2018 jeweils einstimmig empfohlenen Beschluss zur Bildung eines Schuleinzugsbereichs für die THS zurückzustellen, um im fachlichen Austausch mit der Bezirksregierung eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Hierdurch soll auch eine Verunsicherung der Erziehungsberechtigten mit Blick auf die widersprüchlichen Rechtsauffassungen zwischen Stadt und Bezirksregierung und das bevorstehende Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2018/19 vermieden werden. In diesem Dialog mit der Bezirksregierung können auch - wie von der Bezirksregierung in der Verfügung vom 31.01.2018 vorgeschlagen - die Auswirkungen der weiteren anstehenden schulorganisatorischen Maßnahmen zum Schuljahr 2018/19 einfließen.

Die Verwaltung stützt ihre von der Bezirksregierung abweichende Rechtsauffassung auf die Rechtsgrundlage zur Bildung eines Schuleinzugsbereichs in § 84 Abs. 1 SchulG NRW in der Fassung des 10. Schulrechtsänderungsgesetzes (10. SchRÄG) vom 21.12.2010:

„Für jede öffentliche Schule kann der Schulträger durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt. § 46 Abs. 5 und 6 bleibt unberührt.“

Die Begründung dazu im Gesetzentwurf lautet:

5. zu § 84:

Die Streichung der Schulbezirke und von Schuleinzugsbereichen wurde von Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände einhellig als problematisch und falsch beurteilt. Sie sprachen und sprechen sich ebenso einhellig für Schuleinzugsbereiche als Steuerungsinstrument aus. Die Änderung ermöglicht den Kommunen die Nutzung dieses planerischen Instruments, um zum Beispiel eine gleichmäßige Auslastung ihrer Schulen zu erreichen. Der Hinweis auf § 46 Abs. 5 (bzw. 6) dient der Klarstellung.

Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 84 Abs. 1 SchulG NRW können Schuleinzugsbereiche für jede (einzelne) öffentliche Schule gebildet werden. Die Bildung steht dabei im Ermessen des Schulträgers.

Die von der Bezirksregierung gesehene Ungleichbehandlung von gemeindeangehörigen Schulkindern, die innerhalb des geplanten Schuleinzugsbereichs der THS wohnen, gegenüber den im übrigen Gemeindegebiet wohnenden Schulkindern und der damit einhergehende Eingriff in die Schulwahlfreiheit ist der gesetzlichen Regelung zur Bildung von Schuleinzugsbereichen immanent und durch Sachgründe gerechtfertigt.

Die sachliche Rechtfertigung liegt in der Intention des Gesetzgebers, die gleichmäßige Verteilung der Kapazitätsauslastung der Schulen zu erreichen und die wohnortnahe Beschulung zu fördern.

Um die von der Bezirksregierung gesehene Benachteiligung von gemeindeangehörigen Kindern durch die Bildung (nur) eines Schuleinzugsbereichs zu vermeiden, müssten zwingend an allen Schulen einer Schulform Schuleinzugsbereiche gebildet werden. Dadurch würden alle Schüler gleichgestellt, da sie in ihrem jeweiligen Schuleinzugsbereich einen vorrangigen Aufnahmeanspruch hätten. An allen anderen Schulen dieser Schulform bestünde jeweils nur ein nachrangiger Aufnahmeanspruch.

Diese zwangsläufige Bildung von Schuleinzugsbereichen an allen Schulen einer Schulform würde aber zu einem wesentlich intensiveren Eingriff in die Schulwahlfreiheit aller gemeindeangehörigen Schulkinder führen. Insbesondere für Schulen, deren Kapazitätsauslastung ohne die Bildung eines Schuleinzugsbereichs bisher unproblematisch war, wäre eine solche Maßnahme sachlich nicht gerechtfertigt und unverhältnismäßig.

Dieses in der Verfügung der Bezirksregierung vom 31.01.2018 zum Ausdruck kommende „Alles oder nichts“-Prinzip findet weder im Gesetzeswortlaut noch in der Gesetzesbegründung eine Grundlage.

Die Stadt Bielefeld hat auf der Rechtsgrundlage des § 84 Abs. 1 SchulG NRW Schuleinzugsbereiche für einige Grundschulen gebildet, ohne dass dies durch die Bezirksregierung beanstandet worden ist. Auch andere Schulträger in NRW haben seit Inkrafttreten des 10. SchRÄG im Jahr 2010 wieder Schuleinzugsbereiche gebildet, ohne dieses Steuerungsinstrument auf alle Schulen einer Schulform auszuweiten.

Die Verwaltung hält die Bildung eines Schuleinzugsbereichs im Fall der THS für geeignet, um mit Hilfe dieses Steuerungsinstruments - neben der Erweiterung auf Fünzfügigkeit - dem jährlich wiederkehrenden Anmeldeüberhang an der THS zu begegnen, für die in Sennestadt lebenden Schülerinnen und Schüler eine möglichst wohnungnahe Schulplatzversorgung zu gewährleisten und lange Schulwege in andere Realschulen mit noch freier Platzkapazität zu vermeiden. Dieses Ziel kann nach Auffassung der Verwaltung durch einen Schuleinzugsbereich allein für die THS erreicht werden (vgl. hierzu die schulfachlichen Ausführungen in der Ursprungsvorlage). Es bedarf derzeit keiner Bildung von Schuleinzugsbereichen für andere Realschulen.

Problematisch ist allerdings, dass gegen die von der Bezirksregierung angekündigten Maßnah-

men für den Fall, dass ein Schuleinzugsbereich für die THS beschlossen wird, keine Rechtsschutzmöglichkeiten des Schulträgers ersichtlich sind. Die von der Bezirksregierung angekündigten Stattgaben für den Fall von Widersprüchen betreffen das Rechtsverhältnis des Widerspruchsführers zur Schule bzw. Schulaufsicht und nicht das Verhältnis zwischen Schulträger und Schulaufsicht.

Für den Fall, dass die Anmeldungen zum Schuljahr 2018/19 auch die auf fünf Züge erweiterte Aufnahmekapazität der THS überschreiten und das Risiko besteht, dass Schülerinnen und Schüler aus Sennestadt nicht aufgenommen werden können, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine zusätzliche Eingangsklasse zu bilden. In der THS bzw. im Schulzentrum steht dafür eine Raumreserve zur Verfügung. Eine vollständige Sechszügigkeit über alle Jahrgänge entspricht nicht dem Willen der Schulleitung und ist räumlich auch nicht möglich. Der Bedarf für die Bildung der Mehrklasse müsste schulentwicklungsplanerisch begründet, mit Nachbarschulträgern abgestimmt und von der Bezirksregierung genehmigt werden. Es ist erst nach den Anmeldetagen vom 21.02. bis 23.02.2018 absehbar, ob diese Voraussetzungen erfüllt werden können.

Dr. Witthaus
Beigeordneter